

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 70/12 B

L 4 SO 212/11 (Hessisches LSG)
S 14 SO 21/09 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Umwandlung eines Darlehens in einen Zuschuss.
- 2 Der in Afghanistan geborene Kläger ist seit dem 27.7.2008 deutscher Staatsangehöriger und bezieht laufend Leistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Seinen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Verlängerung seines afghanischen Reisepasses in Höhe von 111 Euro lehnte die Beklagte ab (*bestandskräftiger Bescheid vom 5.1.2007*). Am 19.4.2007 schloss der Kläger mit der Beklagten einen Darlehensvertrag, in dessen Folge ihm ein Darlehen in Höhe von 111 Euro bewilligt wurde (*Bescheid vom 14.5.2007*), das in monatlichen Raten á 25 Euro getilgt wurde. Am 4.7.2008 beantragte er erfolglos die Überprüfung des Darlehensbescheides vom 14.5.2007 (*Bescheid vom 25.7.2008*; *Widerspruchsbescheid vom 20.1.2009*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Wiesbaden vom 6.7.2011*; *Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22.2.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, einer beihilfeweisen Übernahme der Passverlängerungskosten stehe bereits die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides vom 5.1.2007 entgegen, den der Kläger nicht nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) zur Überprüfung gestellt habe. Der Zugunstenantrag des Klägers beziehe sich weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Inhalt auf den bestandskräftigen Bescheid vom 5.1.2007, sodass auch unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips ein auf die Überprüfung des Bescheides vom 5.1.2007 gerichteter Wille des Klägers nicht erkennbar geworden sei. Selbst wenn jedoch zugunsten des Klägers von der Einbeziehung des Bescheides vom 5.1.2007 in den Zugunstenantrag ausgegangen werden könne, führe dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Kosten für die Verlängerung des Reisepasses seien vom Regelsatz umfasst gewesen, auch wenn sie erstmals mit dem mit Wirkung zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Regelbedarfsermittlungsgesetz ausdrücklich bei der Bemessung der Regelsätze ab 1.1.2011 Berücksichtigung gefunden hätten. Deshalb seien dem Kläger die Kosten der Passverlängerung als Darlehen, und nicht im Wege einer Beihilfe, zu gewähren gewesen. Eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes sei nicht vorzunehmen gewesen, weil jedenfalls hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Bedarfs keine erhebliche Abweichung vom Regelbedarf vorgelegen habe. Eine Leistungsgewährung nach § 73 Satz 1 SGB XII komme mangels besonderer Bedarfslage nicht in Betracht.
- 3 Gegen diese Entscheidung des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.



4 Zu klären seien folgende Rechtsfragen:

"Sind bei einem Antrag nach § 44 SGB X nur ausdrücklich in diesem Antrag genannte Bescheide von der Behörde zu überprüfen oder unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips auch solche weiteren Bescheide, die einem entsprechenden im Antrag zum Ausdruck kommenden Begehren des Betroffenen ersichtlich ebenfalls entgegenstehen?"

War ein Bedarf für die Kosten der Verlängerung eines Reisepasses eines Ausländers in der Zeit vor dem 01.01.2011 von den Regelsätzen umfasst?

Ob und in welchen Fällen weicht im Einzelfall ein (einmaliger) Bedarf erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf im Sinne der Vorschrift des § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII aF bzw § 27a Abs 4 Satz 1 SGB XII ab?

Besteht für einen hilfebedürftigen Ausländer bei einem Bedarf auf Verlängerung eines Reisepasses zur Erfüllung seiner Ausweispflicht ein Anspruch der Übernahme dieser Kosten im Rahmen des § 73 Satz 1 SGB XII?"

5 Den Verfahrensfehler begründet der Kläger mit einem Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör. Er habe zu der Frage der erheblichen Abweichung von dem Regelbedarf vorgetragen, dass entgegen der Auffassung des SG diesbezüglich allein auf den konkreten Bedarfszeitraum abzustellen und keine fiktive anteilige Berechnung für zukünftige Monate durchzuführen sei. Zum anderen habe er darauf hingewiesen, dass in seinem Falle nicht auf die Gültigkeitsdauer des Reisepasses von fünf Jahren, sondern lediglich auf einen Zeitraum von 28 Monaten abzustellen sei, weil er monatliche Ansparungen aus der Regelleistung auch erst ab dem 1.1.2005 bis zum Zeitpunkt vor dem Bedarfsmonat hätte vornehmen können. Diesen Vortrag habe das Gericht ersichtlich nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen.

II

6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 8 Soweit es die Frage zu § 44 SGB X betrifft, genügen die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. So trägt der Kläger unter Auflistung zweier Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) nur vor, dass die bisherige Rechtsprechung sich im Wesentlichen mit der Auslegung von Leistungsanträgen befasst habe. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich aber mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und auch darlegen müssen, weshalb sie nicht ohne Weiteres auf Anträge nach § 44 SGB X übertragbar sein soll bzw weshalb darüber hinaus weiterer Klärungsbedarf bestehen soll. Hieran fehlt es. Ob der Entscheidung des LSG inhaltlich gefolgt werden kann oder ob die Entscheidung falsch ist, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, weil die inhaltliche Richtigkeit einer Entscheidung nicht Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist. Auch die Klärungsfähigkeit der ersten aufgeworfenen Frage ist nicht ausreichend dargelegt, weil sich die Begründung in der Behauptung erschöpft, hiervon hänge der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe ab. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte sich der Kläger aber mit der Rechtslage auseinandersetzen und insbesondere auch zumindest ansatzweise das Verhältnis des Bescheides vom 5.1.2007 zum Bescheid vom 14.5.2007 darlegen müssen.
- 9 Soweit es die zweite Frage betrifft, ist ebenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargelegt, weil sie auf eine Rechtslage vor dem 1.1.2011 abzielt. Betrifft die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage ausgelaufenes oder auslaufendes Recht, besteht in aller Regel kein Bedürfnis mehr, diese Frage höchstrichterlich zu klären. Hiervon lässt die Rechtsprechung Ausnahmen zu, wenn noch mehrere gleichgelagerte Streitfälle zu entscheiden sind oder die zu klärende Rechtsfrage nachwirkt und dies von allgemeiner Bedeutung ist. Die besonderen Voraussetzungen einer solchen Grundsatzrevision bei auslaufendem oder ausgelaufenem Recht müssen vom Beschwerdeführer im Einzelnen dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 S 26*). Hieran fehlt es aber gänzlich. Zudem kann diese Rechtsfrage



nur dann klärungsfähig sein, wenn die zuvor gestellte Rechtsfrage dies auch ist. Genügt der Vortrag zu der vorhergehenden Rechtsfrage schon nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde, weil die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargelegt sind, gilt dies auch für die darauf aufbauende Rechtsfrage. Unabhängig hiervon genügt die bloße Behauptung, von der Beantwortung der Rechtsfrage hänge es ab, ob der Kläger einen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für die Kosten für die Verlängerung des Reisepasses habe, ohnehin nicht zur Darlegung der Klärungsfähigkeit (siehe oben).

- 10 Gleiches gilt für die dritte Rechtsfrage, die zur Klärungsfähigkeit ebenfalls nur ausführt, dass der Anspruch des Klägers von der Rechtsfrage abhängt, ohne sich mit der Rechtslage und dem Leistungsanspruch insgesamt auseinanderzusetzen. Eine Auseinandersetzung mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 73 SGB XII - ggf. auch einer notwendig werdenden Ermessensentscheidung - fehlt gänzlich. Außerdem kann auch diese Rechtsfrage nur dann klärungsfähig sein, wenn die zuvor gestellten Rechtsfragen dies auch sind, weil sie sich nur bzw. erst stellen, wenn die anderen Rechtsfragen im Sinne des Klägers beantwortet werden, was der Senat nach oben Gesagtem aber nicht beurteilen kann.
- 11 Ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist nicht ausreichend bezeichnet. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige Revisionsgründe handelt es sich im sozialgerichtlichen Verfahren bei dem Vorbringen des Klägers, sein rechtliches Gehör sei verletzt, nicht.
- 12 Die bloße Behauptung, das LSG habe seinen Vortrag zur erheblichen Abweichung vom Regelbedarf nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen, genügt ebenso wenig den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache



gebracht worden sind (*BVerfGE* 96, 205, 217). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE* 70, 288 ff, 293 f). Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, hätte der Kläger deshalb substantiiert vortragen müssen, dass es sich bei diesem Vortrag um seinen Kernvortrag handelt und das LSG auch ausgehend von seiner Rechtsansicht sich damit hätte befassen müssen. Hierzu genügt es nicht, zu behaupten, es sei "auch aus Sicht des Hessischen LSG hierauf ersichtlich angekommen", weil eine solche Behauptung substantiierten Vortrag nicht ersetzen kann. Zudem kann nach den Ausführungen des Klägers nicht beurteilt werden, ob die Entscheidung des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruht, weil auch hierzu jeglicher Vortrag fehlt. Der bloße Hinweis, es sei nicht auszuschließen, dass das LSG ohne die Gehörsverletzung anders entschieden hätte, ist ohne nachvollziehbare Begründung nicht ausreichend.

13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)